

99006007000000

Einhaltung des Mutterschutzes

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006007000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006007000000
Leistungsbezeichnung I	Einhaltung des Mutterschutzes
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigungsverbot im Mutterschutz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Schwangerschaft, Arbeitsverbot
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	13.12.2016
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Service-Team Themengruppe E
Handlungsgrundlage	Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden.</p> <p>Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.</p> <p>Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sieht das Mutterschutzgesetz zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihres Kindes generelle Beschäftigungsverbote (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes vor.</p>
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls ärztliches Attest
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden.

Modul

Sachverhalt

Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal